

Teilrevision Gemeindeordnung, Art. 6 Wahlen

Nachdem Isabelle Coray ihre Stelle als Gemeindeschreiberin der Gemeinde Lutzenberg auf Ende Juli 2016 gekündigt hatte, stand Gemeinderat Lutzenberg vor der Aufgabe, einen neuen Gemeindeschreiber bzw. eine neue Gemeindeschreiberin zu suchen.

In diesem Zusammenhang stellte sich dem Gemeinderat nicht nur die Frage: „Wer wird Nachfolger oder Nachfolgerin von Isabelle Coray?“, sondern auch die Frage, ob der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin auch weiterhin – wie in der Gemeindeordnung vorgesehen – von der Stimmbürgerschaft in dieses Amt gewählt werden muss, oder ob in Zukunft die Person, welche für die Funktion des Gemeindeschreibers bzw. der Gemeindeschreiberin vorgesehen ist, vom Gemeinderat einfach angestellt werden kann.

Die **Stellenbeschreibung des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin der Gemeinde Lutzenberg** sieht wie folgt aus:

Kernaufgaben

Gemeindekanzlei

- Führen der Gemeindekanzlei mit allen dabei anfallenden Aufgaben und Entscheidungen;
- Fachliche, organisatorische und administrative Leitung der Gemeindeverwaltung;
- Protokollführung im Gemeinderat, inkl. Vor- und Nachbereitung der Gemeinderatsprotokolle mit allen daraus folgenden Aufgaben und Massnahmen.

Kommunikation

- Verwalten und Bewirtschaften der Homepage der Gemeinde Lutzenberg;
- Erstellen von Pressemitteilungen zum Versand an die regionalen Medien;

- Mitwirken in der Redaktion des Gemeindemitteilungsblatts „fokus“ und Führen des Redaktionssekretariats;
- Wirken als Auskunftsstelle für Bevölkerung, Behörden und Amtsstellen.

Führen des Erbschaftsamtes

- Erstellen der Sicherungsinventare;
- Ausstellen von Erbbescheinigungen;
- Erstellen der Erbteilungen.

Nebenaufgaben

Notariatsaufgaben

- Vornahme von Beurkundungen gemäss Gesetz

Abstimmungsbüro (Zählbüro)

- Organisieren und Durchführen von Abstimmungen und Wahlen

Personalwesen

- Administrative Verantwortung für sämtliche Mitarbeitende der Gemeinde Lutzenberg

Lehrlingswesen

- Leitung der Lehrlingsausbildung

Archiv

- Bewirtschaften des Archivs in Verantwortung für alle im Gesetz dem Archiv übertragenen Aufgaben

Voraussetzung, um die Funktion eines Gemeindeschreibers/einer Gemeindeschreiberin übernehmen zu können, sind u.a.:

- Eine abgeschlossene Verwaltungslehre oder eine vergleichbare Ausbildung;
- Weiterbildung in Verwaltungsrecht wünschenswert;

- Erfahrung in Verwaltungstätigkeiten;
- Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck sowie gute EDV-Kenntnisse.

Heute ist in Art. 6 lit. e der (unterdessen 16-jährigen) Gemeindeordnung von Lutzenberg festgehalten, dass die Stimmberechtigten an der Urne „den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin“ wählen. Ausser in der Gemeinde Lutzenberg wird in Appenzell A.Rh. nur noch in zwei weiteren Gemeinden – in Grub AR und Stein – der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin nach wie vor vom Volk gewählt. Von den 17 andern Gemeinden haben in 16 Gemeinden die Stimmberechtigten bereits vor längerer Zeit entschieden, dass der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin nicht mehr vom Volk gewählt, sondern vom Gemeinderat angestellt wird. Die Gemeinde Hundwil steht vor einer Volksabstimmung, bei der die Stimmberechtigten über diese Frage abstimmen werden.

Allen Ausserrhoder Gemeinden, die sich seit dem Jahr 2000 dafür entschieden haben, dass in ihrer Gemeinde der Gemeinderat den Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin anstellt, wurde vom Lutzenberger Gemeindepräsidenten die Frage gestellt: „Mit welchen Begründungen wurde den Stimmberechtigten empfohlen, sich dafür zu entscheiden, dass in Zukunft der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin nicht mehr von der Stimmbürgerschaft gewählt, sondern vom Gemeinderat angestellt werden soll?“

Aus der grossen „Zitatensammlung“, die daraufhin entstanden ist, treffen die folgenden Argumente auch auf die Gemeinde Lutzenberg zu:

- Für den/die Bewerbenden gibt es kein langwieriges Verfahren. Eine Volkswahl ist zeitintensiv und es besteht lange keine Sicherheit, ob man die Stelle erhält oder nicht.
- Es handelt sich bei der Wahl ohnehin um eine Proformasache, da für die Wahl ja nur ein Einervorschlag gemacht wird. Dem Volk bleibt nur ein Ja oder ein Nein. Mehr nicht!

- Der Gemeinderat kann bei einer Neuanstellung eines Gemeindeschreibers oder einer Gemeindeschreiberin besser als eine ganze Stimmbürgerschaft abschätzen, ob ein(e) Bewerber(in) die gestellten Anforderungen erfüllen kann oder nicht.
- Der Aufgabenbereich der Gemeindeschreiber hat sich im Laufe der Zeit stark verändert: Im Vordergrund stehen kaum mehr politische, sondern zunehmend Koordinations-, Organisations- und Verwaltungsaufgaben.
- Angesichts der engen Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Gemeindeschreiber(in) rechtfertigt es sich, dass der Gemeinderat eine Person seines Vertrauens bestimmen kann. Dadurch, dass das Bewerbungs- und Wahlverfahren nicht mehr in der Öffentlichkeit stattfindet, dürften sich auch mehr Kandidat(inn)en für das anspruchsvolle Amt finden lassen.
- Es gilt, auch zu beachten, dass eine Person, welche diese Stelle übernehmen will, ein Anrecht auf einen gewissen Schutz hat. Bei der Volkswahl wird der Name publik. Dies ist gegenüber dem noch bestehenden Arbeitgeber sicher nicht gerade eine einfache Situation.
- Ein weiteres Argument ist heute sicher auch die Zeit. Bei einer Volkswahl vergeht einiges an Zeit, bis eine Neubesetzung erfolgen kann. Denn kündigen wird die Person (dies würden bestimmt die meisten Bewerber/innen so halten) sicher erst, wenn die Wahl erfolgt ist. Was das zeitlich heisst, braucht nicht besonders betont zu werden.
- Die Gemeindeverwaltungen sind im Laufe der Zeit und mit der Zunahme der zu erledigenden Aufgaben fast überall grösser geworden. Mit der Vergrösserung der Verwaltung und Aufsplitterung der Aufgabenbereiche ist der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin je länger je mehr ein Verwaltungsangestellter in leitender Position geworden – meist mit Personalführungsfunktionen.

Der Gemeinderat Lutzenberg ist aufgrund der vorangehend aufgeführten Argumente zum Schluss gekommen, dass auch in der Gemeinde Lutzenberg der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin in Zukunft nicht mehr von der Stimmbürgerschaft gewählt, sondern vom Gemeinderat angestellt werden soll.

Somit muss die Gemeindeordnung in Art. 6 lit. e geändert werden. Eine Änderung der Gemeindeordnung kann nur über eine Urnenabstimmung erfolgen. **Die nötige Änderung besteht darin, dass in Artikel 6 (Wahlen) eine Änderung im Text vorgenommen werden muss. Das heisst: In Art. 6 ist Litera e zu streichen.**

Art. 6 hat folgenden Wortlaut:

Die Stimmberechtigten wählen

- a. die Mitglieder des Kantonsrats;
- b. die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin;
- c. *(gegenstandslos geworden durch die Änderung der Kantonsverfassung vom 13. Juni 2010)*
- d. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;
- e. ~~den Gemeindegemeinschreiber oder die Gemeindegemeinschreiberin.~~

Formelles

Die Änderung der Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum. Dies ist in Art. 7 der Gemeindeordnung und im Gemeindegesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden festgelegt.

In Art. 14 der Gemeindeordnung ist das Mitwirkungsrecht der Stimmberechtigten zu allgemein verbindlichen Reglementen festgelegt. Bei Vorlagen zu allgemein verbindlichen Reglementen, zu denen auch die Gemeindeordnung zählt, sind interessierte Kreise vorgängig zu einer Vernehmlassung einzuladen. Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind anschliessend zu veröffentlichen.

Die Vorlage ist zudem durch das Departement Inneres und Sicherheit vorgeprüft und für richtig befunden worden.